



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung § 43 Abs. 2 SGB V

Aktuell seit 29.04.2026 16:08:44

Angegeben von:

Bundesverband Bunter Kreis e.V. (R007155) am 29.04.2026

Beschreibung:

Wir setzen uns dafür ein, dass § 43 Abs. 2 SGB V um folgende Punkte verändert / erweitert wird: * Erweiterung der Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr, * SN ohne vorherigen stationären Aufenthalt (z.B. nach ambulanter Behandlung, * Aufnahme von Beratung zur Krankheitsbewältigung und Transition in den Leistungskatalog

Betroffene Interessenbereiche (2)

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]